

Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Anhörungsbogen (z.B. wegen Geschwindigkeitsüberschreitung) erhalten habe?

Die Übersendung eines Anhörungsbogens verpflichtet Sie nicht, Angaben zur Sache zu machen. Sie sind noch nicht einmal verpflichtet, den Anhörungsbogen zurück zu senden.

Es besteht lediglich eine Pflicht, Ihre Personalien anzugeben, also Name, Geburtsdatum und Anschrift. Da Sie den Anhörungsbogen erhalten haben, ist davon auszugehen, dass der Bußgeldbehörde diese Daten bekannt sind, weshalb Sie auf den Anhörungsbogen nicht reagieren müssen.

Zumeist ist es ratsam, keine Angaben zu machen, ohne den Akteninhalt zu kennen. Akteneinsicht erhalten Sie allerdings nur über einen Rechtsanwalt. Deshalb empfiehlt es sich, nach Erhalt des Anhörungsbogens zeitnah einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der die weitere Vorgehensweise mit Ihnen bespricht.